

Abstimmung vom 11.7.1897

# Bundesaufsicht über die Forst- und Wasserbau- polizei wird auf die ganze Schweiz ausgedehnt

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Revision  
des Art. 24 der Bundesverfassung**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Bundesaufsicht über die Forst- und Wasserbaupolizei wird auf die ganze Schweiz ausgedehnt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 89–90.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisvotes.ch](http://www.swisvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Aufgrund von Überschwemmungen, darunter jene im Rheintal 1868, schlugen die Bundesbehörden im Rahmen der Verfassungsrevision von 1872 vor, die bestehende Kompetenz des Bundes zur Verbauung von Wildbächen und Flüssen auf die Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebirgswäldern im Einzugsgebiet dieser Gewässer auszudehnen. Nach dem Scheitern der Totalrevision von 1872 gelingt es 1874, dem Bund die Oberaufsicht über die Wasserbau- und die Forstpolizei zu übertragen und damit solche Massnahmen im Gebirge zu subventionieren (vgl. Vorlagen 11 und 12).

Auf Betreiben der Jurakantone Bern, Solothurn und Baselland, die ebenfalls mit Überschwemmungen ihrer Gewässer kämpfen, sowie des schweizerischen Forstvereins und der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission hin schlägt der Bundesrat 1888 vor, Bundesbeiträge zur Aufforstung oder Bachverbauung künftig auch an Kantone ausserhalb des Hochgebirges zu gewähren. Der Nationalrat verwirft jedoch die Vorlage. 1893 erklärt er indessen eine Motion erheblich, welche den Bundesrat erneut beauftragt, die Erweiterung der Bundesaufsicht über das Forstwesen zu prüfen. In seiner Botschaft kommt dieser noch im selben Jahr zum Schluss, eine Bundeskompetenz für die gesamte Schweiz sei sinnvoll, auch wenn die Bedrohungslage im Jura nicht so gross sei wie in den Alpen. Sein Antrag wird im Ständerat ohne Gegenstimme und im Nationalrat mit grosser Mehrheit angenommen.

## GEGENSTAND

Bei Art. 24 der Bundesverfassung sollen die Worte «im Hochgebirge» gestrichen werden. Somit lautet der Artikel: «Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.» Der Bundesrat schätzt die Kosten dieser Aufgabenerweiterung auf rund 100 000 Franken pro Jahr.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Ausdehnung der Bundesaufsicht ist im Abstimmungskampf nicht umstritten. Alle Parteien empfehlen die Vorlage zur Annahme. Weil dies auch für den gleichentags zur Abstimmung kommenden Verfassungsartikel über den Verkehr mit Lebensmitteln gilt (vgl. Vorlage 52), beobachtet die Presse «vollständige Ruhe vor der Entscheidung» und stellt fest: «Selten wurden Vorlagen mit solchem Einmut von den verschiedenen Parteien empfohlen» (Bund vom 9./10.7.1897). Die NZZ (vom 8.7.1897) findet auch in der Presse nur zwei ablehnende Stimmen: das Bündner Tagblatt (aus föderalistischen Gründen) sowie das Nidwaldner Volksblatt.

Die befürwortenden Zeitungen heben hervor, wie wichtig der Schutz vor Überschwemmungen auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sei. Industrie, Gewerbe und Fischerei profitierten davon, lautet der Tenor. Angesichts dieser Sachlage seien die Mehrkosten für den Bund vertretbar. Nicht zuletzt, weil der Schutz eines bestimmten Kantons unter Umständen auf Massnahmen in einem Nachbarkanton zurückzuführen sei, sei eine gesamteidgenössische Aufsicht sinnvoll.

## ERGEBNIS

Bei einer für damalige Verhältnisse sehr tiefen Stimmbeteiligung von 38,7% wird der geänderte Verfassungsartikel angenommen: Angesichts der einhelligen Zustimmung im Abstimmungskampf ist jedoch der Ja-stimmenanteil von 63,5% nicht hoch. 16 Stände stimmen der Verfassungsänderung zu, deren sechs lehnen ab. Am niedrigsten ist der Ja-stimmenanteil in Freiburg (22,1% Ja), am höchsten ist er in Basel-Stadt (95,0%).

## QUELLEN

BBI 1888 III 297–343; BBI 1893 V 9; BBI 1897 III 231. Bund vom 9./10.7.1897; NZZ vom 8.7.1897 Funk 1925: 96–98.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).